

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**

**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**

**Abteilung Verkehrsrecht**

**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich  
Herrn Ing. Hans Penz

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 14.05.2008

zu Ltg.-**563-1/A-1/48-2006**

— Ausschuss

Beilagen

RU6-A-102/241-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

LAD1-VD-18604/031-2006

Bearbeiter

Mag. Steinkellner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12902

Datum

6. Mai 2008

Betrifft

Änderung des Kraffahrtgesetzes und Finanzierung der Schüler- und Kindergartentransporte, Resolutionsantrag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 27. April 2006, Ltg.-563-1/A-1/48-2006, hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung zu Händen des Herrn Bundeskanzlers sowie an den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und an den Herrn Bundesminister für Finanzen gewendet.

Das Bundeskanzleramt hat in seinem Antwortschreiben vom 17. August 2006, GZ. BKA-350.710/0347-IV/8/2006, auf das in der vorliegenden Angelegenheit vom Herrn Vizekanzler und Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, an den Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll gerichtete Schreiben vom 4. August 2006, GZ. BMVIT-907.001/0359-Büro HVK/2006, verwiesen.

In diesem Schreiben wurde zum Ausdruck gebracht, dass seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Zuge der 26. KFG – Novelle (BGBl. I Nr. 117/2005) erneut eine Initiative zur Verbesserung der Zählregel für Kinder beim Personentransport gestartet wurde.

Die Ausweitung der 1:1 Zählregel auf den gesamten Gelegenheitsverkehr scheiterte an der Finanzierbarkeit. Eine Einigung im Parlament kam nicht zustande.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat darauf hingewiesen, dass die Klärung der finanziellen Voraussetzungen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Sollte es in Zukunft Vorschläge zur Lösung des Problems und Umsetzung des Vorhabens geben, werde das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie diese unterstützen.

Das Büro des Herrn Bundesministers für Finanzen hat zum Beschluss des Landtages von Niederösterreich mit Schreiben vom 15. November 2006 bekräftigt, dass konstruktive Vorschläge sehr ernst genommen werden, insbesondere wenn es um die Sicherheit von Kindern geht. Änderungen des Kraftfahrgesetzes, wie beispielsweise die Zählregel beim Personentransport in Omnibussen, fielen jedoch primär in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die NÖ Landesregierung hat sich daraufhin neuerlich an den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gewendet und um konkrete Stellungnahme ersucht, ob der Resolutionsantrag des NÖ Landtages auf die Unterstützung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bauen und in absehbarer Zeit durch die entsprechenden Gesetzesänderungen umgesetzt werden kann.

Offenbar auch infolge dieser Initiative wurde durch die Erlassung der 29. KFG – Novelle (BGBl. I Nr.6/2008) eine Änderung der Zählregel bei der Beförderung von Kindern in Omnibussen im Gelegenheitsverkehr vorgenommen (Inkrafttreten mit 1. September 2008). Da aber bereits aus dem Entwurf der zitierten KFG – Novelle hervorging, dass Schüler- und Kindergartentransporte, die im Kraftfahrlinienverkehr abgewickelt werden, von der 1:1 Zählregel nicht erfasst werden, hat der Herr Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll in einem Brief vom 4. Oktober 2007 den Herrn Bundeskanzler um Prüfung einer Ausweitung dieser Zählregel 1:1 auch auf Omnibusse im Kraftfahrlinienverkehr ersucht.

Das an Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich Dr. Erwin Pröll gerichtete Antwortschreiben des Herrn Bundeskanzlers, Dr. Alfred Gusenbauer liegt nunmehr vor und hat folgenden Inhalt:

„Gemäß der derzeit noch geltenden Rechtslage gilt für die Beförderung von Kindern in Omnibussen die Zählregel 1:1 nur für Ausflugsfahrten oder Fahrten zu Schulveranstaltungen im Gelegenheitsverkehr, aber nicht auch für tägliche Schulbeförderungen und auch nicht für Omnibusse im Linienverkehr (§ 106 Abs. 1 letzter Satz KFG 1967).

Diese Regelung stellt bereits eine Verbesserung zur vorhergehenden Rechtslage dar, wonach die frühere Zählregel bei der Beförderung von Kindern in Omnibussen generell 3:2 war (drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen).

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Initiativen gestartet, die Zählregel 1:1 für die Beförderung von Kindern auf den gesamten Gelegenheitsverkehr anzuwenden. Nach Ablehnung eines Begutachtungsentwurfes im Zuge der 21. KFG-Novelle (die Frage der Tragung der Mehrkosten durch die erforderliche Anschaffung von zusätzlichen Fahrzeugen konnte nicht geklärt werden), konnte im Jahr 2005 (26. KFG-Novelle) die oben genannte Lösung erzielt werden. Tägliche Schulbeförderungen werden aber weiterhin Beförderungen im Linienverkehr gleichgestellt, es bleibt daher in diesem Bereich die 3:2 Zählregel aufrecht.

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gewünschte Ausdehnung der 1:1 Zählregel auf den gesamten Gelegenheitsverkehr scheiterte abermals an der Finanzierbarkeit. Zwischenzeitig wurde jedoch durch weitere Erhebungen offenbar, dass eine Änderung der Zählregel im Gelegenheitsverkehr keine große Auswirkungen auf den Familienlasten-Ausgleichsfonds mehr haben sollte, da eine solche Änderung im Bereich der Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr nur mehr jene Beförderungen betrifft, welche in Omnibussen durchgeführt werden, die noch nicht mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind.

Mit der 29. Novelle zum Kraftfahrgesetz wurde daher im Wesentlichen der Forderungen nach Änderung der Zählregel bei der Beförderung von Kindern in Omnibussen im Gelegenheitsverkehr entsprochen, wonach die Zählregel 1:1 nunmehr für alle Omnibusse im Gelegenheitsverkehr gilt. Diese Regelung tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

Im Linienverkehr jedoch müsste bei einer ähnlichen Regelung eine sehr große Menge zusätzlicher Busse angeschafft werden, um die Kapazitätsengpässe auszugleichen – ein derzeit aus Bundessicht nicht finanzierbares Vorhaben.“

In der Einleitung des Schreibens des Herrn Bundeskanzlers wird darauf verwiesen, dass die vorstehende Mitteilung nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ausgefertigt wurde.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

St. Pölten, am 6. Mai 2008

NÖ Landesregierung  
Dr. Erwin P r ö l l  
Landeshauptmann